

SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.7 vom 25. Oktober 2004

Sg Kantonsgericht, 2004-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2004.7

FR: SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.7 du 25 octobre 2004

IT: SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.7 del 25 ottobre 2004

Regeste

Art. 41 OR (SR 220) und Art 51 GVG (sGS 873.1). Die 79-jährige Nutzniesserin einer Wohnung (Inhaberin eines Wohnrechts), setzte in der Küche Teewasser zum Sieden auf, verliess dann die Wohnung, um die Post zu holen und vergass in der Folge das Teewasser. Es entstand ein Wohnungsbrand mit grossem Sachschaden, den die Gebäudeversicherungsanstalt ersetzen musste. Diese begründet die vorliegende Regressklage gegen die Erben der Schadenverursacherin mit Schadenersatzansprüchen, welche im Umfang der von ihr geleisteten Entschädigung auf sie übergegangen seien. Streitig ist, ob die Nutzniesserin ein Verschulden treffe, wie eine allenfalls zu bejahende Fahrlässigkeit rechtlich zu qualifizieren sei (ob noch als leichte oder nicht) und ob die Geltendmachung einer allfälligen Regressforderung rechtsmissbräuchlich sei (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 25. Oktober 2004, BZ.2004.7).

Erwägungen

E. 1

Am 14. August 2001, kurz vor 09.00 Uhr, setzte die 79-jährige C in der Küche auf der rechten Herdplatte Teewasser zum Sieden auf und verliess dann die Wohnung, um vom Briefträger die Post entgegenzunehmen. Dieser hatte Verspätung. C verwickelte sich vor dem Haus in ein Gespräch mit dem Hausmeister und vergass darob das Teewasser. Es entstand ein Wohnungsbrand mit grossem Sachschaden. Die A (im Folgenden: A) entrichtete den Liegenschaftseigentümern Zahlungen von insgesamt Fr. 288'778.-- (261'420 [Schadenszahlungen inkl. Zins] + 27'368 [Nebenleistungen für Reinigungs- und Aufräumkosten]); C wurde wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst mit einer Busse von Fr. 200.-- bestraft.

E. 2

Am 5. Dezember 2002 klagte die A gegen C auf Zahlung von Fr. 151'313.50 nebst Zins, was 60% eines "haftpflichtrechtlichen Schadens" von Fr. 252'189.20 (261'420 [Schadenszahlungen inkl. Zins] ./ 36'598.80 [14% Minderwert] + 27'368 [Reinigungs- und Aufräumkosten]) entspreche. Mit Antwort vom 31. März 2003 schloss C auf Abweisung der Klage. Im weiteren Schriftenwechsel hielten die Parteien - C verstarb am 14. Juni 2003, und ihre Erben setzten den Prozess fort - an den Rechtsbegehren fest. Am 1. Oktober 2003 fällte das Kreisgericht L das Urteil. Es wies die Klage ab und auferlegte die Gerichtskosten von Fr. 6'000.-- der Klägerin, welche überdies verpflichtet wurde, die Beklagten für deren Parteikosten mit Fr. 15'770.60 zu entschädigen.

E. 3

Zu prüfen bleibt die Stichhaltigkeit der gegen die Ausübung des Regressrechts bzw. die Geltendmachung der subrogierten Schadenersatzforderungen vorgebrachten

Einwendungen. Diese werden von den Beklagten vor allem unter Hinweis darauf vorgebracht, dass C wirtschaftlich für die Gebäudeversicherungsprämien aufgekommen sei.

a) Die Beklagten machen in tatsächlicher Hinsicht geltend, dass zwar die Eigentümer die Versicherungsprämien bezahlt hätten - dass C diese also, wie den Mietern der übrigen Wohnungen in der Liegenschaft, nicht als Nebenkosten in Rechnung gestellt worden seien (vgl. dazu auch Art. 21 Abs. 4 GVG) -, dass dem jedoch "bei der Berechnung des Wohnwertes Rechnung getragen worden" sei (Klageantwort, 2/3, Ziff. III/1; Duplik, 8 ad 3). Die Klägerin hält dagegen, es treffe gerade nicht zu, dass C wirtschaftlich für die Gebäudeversicherungsprämien aufgekommen sei, denn es sei ihr gemäss der detaillierten Liegenschaftsberechnung (bekl. act. 3) keine Versicherungsprämie belastet worden (Replik, 9/10 Ziff. 3). Auf die beklagtische Behauptung, dem sei bei der Berechnung des Wohnwertes Rechnung getragen worden, geht die Klägerin indessen nicht ein, bestreitet sie insbesondere nicht substantiiert. Unter diesen Umständen ist ohne weiteres davon auszugehen, dass C tatsächlich wirtschaftlich für die Prämien aufgekommen ist.

b) In rechtlicher Hinsicht führen die Beklagten aus, in Fällen wie dem vorliegenden dränge es sich auf, einen stillschweigenden Verzicht des Versicherers auf den Regress anzunehmen, und ein Rückgriff, der diese "Regel" verletze, sei rechtsmissbräuchlich (Klageantwort, 9 Ziff. 3 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 114 II 342 ff. = Pra 79/1990 Nr. 168 Erw. 3). Jedenfalls solle die Klägerin nicht mehr fordern können, als sie von den prämienschuldigen Eigentümern hätte fordern können (Klageantwort, 10 Ziff. 5). Die Klägerin wendet ein, der von den Beklagten zitierte Bundesgerichtsentscheid sei auf die vorliegende Regresskonstellation nicht übertragbar. Soweit das Bundesgericht zur Haftung des Mieters überhaupt Stellung genommen habe, habe es nur die bekannte Regel angewendet, dass ein aus Vertrag Leistungspflichtiger gegen einen anderen aus Vertrag Haftpflichtigen, der für das Verschulden einer Hilfsperson einstehen müsse, nur dann regressieren könne, wenn das Verschulden der Hilfsperson schwer ist (Replik, 10 Ziff. 3b). In jenem Fall nämlich habe der Mieter den Geschädigten aus Vertrag gehaftet, während im vorliegenden Fall allein die Haftung aus unerlaubter Handlung zu prüfen sei (Berufung, 7 ff. Ziff. 2).

c) Dazu fällt was folgt in Betracht: aa) Es mag zwar der Regress des Versicherers als "unangebracht" erscheinen, "wenn der Mieter einer Wohnung fahrlässig einen Brand herbeiführt, der zu einem Gebäudeschaden führt, welchen den Feuerversicherer ersetzt", oder gar "die Überlegung, der Schädiger dürfe nicht frei werden [als] geradezu abwegig, wenn er in Wahrheit die Prämienzahlung aufgebracht hat oder aus sonstigen Gründen zumindest als wirtschaftlich Versicherter zu betrachten ist" (so HEINRICH HONSELL, Ungeklärte Fragen des Regresses nach Art. 72 VVG in: Privatrecht im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichem Wandel und ethischer Verantwortung, Festschrift für Heinz Hausheer zum 65. Geburtstag, Bern 2002, 569 ff.). De lege ferenda sind denn auch bereits Vorschläge gemacht worden (HONSELL, a.a.O., 575 mit Hinweis auf Art. 54a Abs. 2 VE [Vernehmlassungsentwurf] zum OR). De lege lata kann das jedoch nicht gesagt werden. Zum vornherein unbrauchbar ist hier insbesondere die vom deutschen Bundesgerichtshof - auf vom genannten Autor "vor Jahrzehnten" geäußerte Kritik hin (so HONSELL, a.a.O., 576) - entwickelte Praxis, den Regress des Sachversicherers in solchen Fällen zu verweigern, und zwar in der durch Auslegung gewonnenen Annahme eines konkludenten (d.h. vertraglichen) Haftungsausschlusses für leichte Fahrlässigkeit im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Drittem (dort zwischen Vermieter und Mieter; Urteil des BGH vom 08.11.2000 und vom 14.02.2001; IV ZR 298/99 und VIII ZR 292/98; kläg. act. 15 und 16). Abgesehen davon, dass wie gesehen Grobfahrlässigkeit vorliegt, besteht für eine solche

konkludente Vereinbarung beim obligatorischen und öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnis gemäss st. gallischem Gesetz über die Gebäudeversicherung (vgl. Art. 9 und 11 Abs. 1 GVG) kein Raum, weshalb selbst bei nicht grobfahrlässiger Schadensverursachung bzw. mittelschwerem Verschulden nicht von einer rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung des Regressanspruchs gesprochen werden könnte.

bb) Nicht einzusehen ist sodann, weshalb die Klägerin auf dem Regressweg nicht mehr sollte fordern können, als gegen die prämienzahlenden Versicherten bzw. Eigentümer als grobfahrlässige Schadenverursacher hätte erhältlich gemacht werden können (nämlich 50 Prozent; Art. 33 Abs. 2 Ziff. 1 GVG). Auszugehen ist zunächst davon, dass die schadenverursachende C nicht qua Auslegung des Gesetzes als Versicherte im Sinne von Art. 33 GVG qualifiziert werden kann, bloss weil sie wirtschaftlich für die Prämien aufgekommen ist. Das machen die Beklagten zu Recht selber nicht geltend. Daran ändert auch die virtuelle Rechtslage im (hier nicht vorliegenden) Falle nichts, wie sie sich präsentierte, wenn C zugunsten der Eigentümer eine privatrechtliche Sachversicherung abgeschlossen hätte: Die Versicherung hätte diesfalls ihre Leistung an die anspruchsberechtigten Eigentümer gestützt auf Art. 14 Abs. 2 VVG - wegen grober Fahrlässigkeit der Versicherungsnehmerin - nicht gänzlich verweigern, sondern lediglich kürzen können, und C hätte von den Eigentümern höchstens für den von der Versicherung nicht gedeckten Schaden belangt werden können. Umgekehrt wäre ein Regress der Versicherung nach Art. 51 OR auf sie als Vertragspartnerin (wenngleich den Eigentümern gegenüber auch aus Art. 41 OR haftpflichtig) wohl nicht in Frage gekommen. Nach dem hier massgeblichen Gesetz über die Gebäudeversicherung ist der Eigentümer von Gesetzes wegen sowohl einzig möglicher Versicherungsnehmer als auch einziger Versicherter (Art. 11 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 3 GVG), d.h. der Wohnberechtigte kann nicht selber als Versicherungsnehmer auftreten und so eine vertragliche Beziehung zur A begründen, die ihn für den Fall grobfahrlässiger Schadenverursachung davor bewahren würde, für den ganzen Schaden in Anspruch genommen zu werden. Das rechtfertigt indessen weder eine Auslegung im obgenannten Sinne noch die Annahme eines Rechtsmissbrauchs, woran hier weder die familiären Verhältnisse noch die Umstände, wie es zu den damaligen Eigentums- und Wohnrechtsverhältnissen gekommen ist, etwas ändern.

cc) Den Beklagten hilft auch nicht, dass C den geschädigten Eigentümern nicht nur aus Art. 41 OR, auf welche Bestimmung die Klägerin sich ausschliesslich beruft, haftete, sondern auch aus Art. 97 OR, d.h. aus Vertrag; beim Nutzniessungsverhältnis (Wohnrecht) handelte es sich nämlich um ein vertragliches (Ziff. 4.3 des Erbteilungsvertrages vom 30.08 / 13.09.2000; bekl. act. 1). Wohl wäre C, wenn die geschädigten Eigentümer – was diesen freigestellt war – direkt sie als Vertragspartnerin und Schadenverursacherin belangt hätten, grundsätzlich ein Regressrecht gegen die Beklagte als ebenfalls aus Vertrag haftende zugestanden (analog Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 2 OR, die kantonalen Brandversicherungsanstalten haben hier keine andere Stellung als Versicherungsgesellschaften [vgl. Brehm, a.a.O., N 15 zu Art. 51 OR mit Hinweisen]); dieses Regressrecht besteht insbesondere aus der Überlegung, dass in der Gegenleistung im Gebrauchsvertrag die Versicherungsprämien bereits berücksichtigt sind (BGE 114 II 342 ff., 345 Erw. 3 = Pra 79/1990 Nr. 168). C hätte dieses aber gleichwohl nicht durchsetzen können, weil die Klägerin ihr – anders als die Versicherung in dem im zitierten Bundesgerichtsentscheid beurteilten Fall – erfolgreich das Regressrecht des Vertragshaftpflichtigen gegenüber dem aus unerlaubter Handlung Haftpflichtigen (Art. 51 Abs. 2 OR) hätte entgegenhalten können. Es kann daher nicht gesagt werden, die Klägerin könne ihre Regressforderung aus Art. 41 OR nur deshalb

durchsetzen, weil sich die Geschädigten direkt an sie gehalten haben, wogegen sie gegenüber C regresspflichtig würde, wenn die Geschädigten primär diese als Haftpflichtige aus Vertrag belangt hätten. Auch unter diesem Aspekt erscheint die Geltendmachung der Regressforderung nicht als rechtsmissbräuchlich, zumal lediglich 60 Prozent des haftpflichtrechtlichen Schadens eingeklagt worden sind. dd) Unbehelflich ist schliesslich die Berufung der Beklagten auf BGE 80 II 242 ff. = Pra 44/1995 Nr. 18, wo entschieden wurde, dass dem Versicherer der Rückgriff auf einen Dritten bei bloss leichtem (vertraglichem) Verschulden zu verweigern sei. Denn erstens war das Verschulden von C nicht leicht und zweitens handelt es sich bei der hier eingeklagten Regressforderung nicht wie in jenem Fall um eine rechtsgeschäftlich zedierte Schadenersatzforderung aus Vertrag (dort Werkvertrag), sondern um eine gesetzlich subrogierte Schadenersatzforderung aus Delikt (Art. 41 OR). d) Nach dem Gesagten bleibt es dabei, dass die Klägerin auf C bzw. deren Rechtsnachfolger (die Beklagten) Rückgriff nehmen kann.

E. 4

Nachdem sich die Vorinstanz zum (ebenfalls um strittenen) Quantitativen noch nicht geäussert hat, ist die Sache, dem Eventualantrag der Beklagten entsprechend, zur Festlegung der Höhe des Regressanspruchs an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.